

Amtsblatt

Nummer 39a
76. Jahrgang
Dienstag, 22. September 2020

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg aufgrund steigender Fallzahlen

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Regensburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Nr. 3 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der Fassung vom 17.09.2020, besteht auf dem Schulgelände an weiterführenden Schulen Maskenpflicht. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Satz 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Im räumlichen Geltungsbereich von öffentlichen Verkehrsflächen inklusive aller Auf- und Abgänge im Bereich der Regensburger Altstadt ist es ab 22:00 Uhr **für jedermann untersagt**, alkoholische Getränke zum Verzehr „to go“ abzugeben. Der Ausschank zum Verzehr auf genehmigten Freisitzflächen i. S. d. § 13 der 6. BayIfSMV bleibt unberührt. Der Geltungsbereich „Regensburger Altstadt“ ist festgesetzt in § 1 Abs. 1 Satz 1 Sperrzeitverordnung (SpV) in der Fassung vom 19.12.2015.
3. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Stadtgebiet befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 der EQV erst, wenn dem Staatlichen Gesundheitsamt Regensburg ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde.
4. Risikogebiet im Sinne der Ziffer 3 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.
5. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in der Fassung vom 17.09.2020, ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen nur noch bis zu **maximal fünf Personen zulässig**, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt. **Die erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch in allen Gastronomiebetrieben des gesamten Stadtgebietes Regensburg.** Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber werden verpflichtet, die vorstehend erlassene erweiterte Kontaktbeschränkung bei der Bestuhlung entsprechend umzusetzen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
6. Abweichend von **§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV gilt für Veranstaltungen** im Stadtgebiet Regensburg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z. B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnahmebegrenzung von **maximal 50 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmer unter freiem Himmel.**
7. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis 29.09.2020.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zu dieser Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer 111, 93053 Regensburg während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr, 15.00 – 17.30 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0941/507 1322) eingesehen werden.

Regensburg, 22.09.2020

Dr. Boeckh
Rechts- und Regionalreferent

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.